

Die Juden in Hechingen als religiöse Gemeinde

1. Rabbiner

Allgemeines

Die antiken Rabbinen hatten als solche kein Amt in den Gemeinden, es sei denn als ernannte Richter. Ihre Autorität beruhte auf Gelehrsamkeit und persönlichem Vorbild. Bis weit ins Mittelalter hinein waren Rabbiner nicht Angestellte von Gemeinden, sondern freie Lehrer und Privatgelehrte, die ein Lehrhaus führten und daneben ihren Lebensunterhalt möglichst durch einen praktischen Beruf bestritten. Erst im späteren Mittelalter entstand in Europa das Amt des hauptberuflichen Rabbiners trotz erheblicher Bedenken, da es seit alters her verpönt war, die Toragelehrsamkeit zu Verdienstzwecken einzusetzen. Oft wurden Rabbiner von staatlicher Seite besoldet. Regionale nichtjüdische Herrscher versuchten manchmal, durch Ernennung von Rabbinern mit weitreichenden Kompetenzen die Autonomie der örtlichen Gemeinden zu beschränken. Die traditionelle Rabbinerausbildung an Jeshivot mit anschließender Ordination wurde im 19. Jahrhundert zunehmend durch moderne Rabbinerseminare abgelöst, z.T. aufgrund staatlicher Forderungen nach akademischer Ausbildung der Rabbiner. Erst seit dem 19. Jahrhundert wurden Rabbiner auch Amtsträger der Gemeinden, die sie anstellten. Der Rabbiner galt jedoch nicht als Angestellter oder Beamter. Seine Unabhängigkeit als freier Lehrer wurde dadurch gewahrt, daß er von seiner Gemeinde nicht für seine Tätigkeit als Lehrer oder Richter entschädigt wurde, sondern nur für den Zeitaufwand, der ihm dadurch entstand. Im 19. Jahrhundert entstand allerdings in Analogie zu den christlichen Gemeinschaften (besonders den protestantischen) eine Revision der Gemeinde- und Amtsstruktur. Dadurch wuchs der Umfang der administrativen Funktionen stetig, glich sich das Amt des Rabbiners immer mehr dem des Pfarrers an⁴⁹⁸.

Aufgaben

Der Rabbiner ist zuständig für alle rituellen und gottesdienstlichen Fragen, für die Verbreitung jüdischer Kultur, für die Erziehung der Kinder, für die Überwachung der rituellen Zuverlässigkeit von Tierschlachtungen und von jüdischen Gaststätten, für die Betreuung von Kranken und Gefangenen. Weiter ist er zuständig für das gesamte Familienrecht. Am wichtigsten ist seine Lehr- und Richtertätigkeit, wobei er für letztere eigens ausgebildet sein muß⁴⁹⁹.

Rabbinischer Gerichtszwang

Am 30. November 1798 trat ein von Fürst Hermann Friedrich Otto von Hohenzollern-Hechingen (1798–1810) auf die Dauer von vierzig Jahren ausgestellter Schutzbrief in Kraft⁵⁰⁰. In der sogenannten *Competenzbestimmung* des Artikels 7 dieses Schutzbriefes heißt es: *Siebentes stehen sämtliche Juden unmittelbar unter Unserer Fürstlichen Kanzley, wo sie in bürgerlich und peinlichen Sachen Rede und Antwort zu geben, und Recht zu nehmen haben. In Sachen aber, so ihr Gesetz betreffen, wollen wir sie bey ihrem Rabbinischen Gerichtszwang und jüdischen Ceremonie gänzlich verbleiben lassen, wobei jedoch jene Fälle, wo etwas strafbares unterlaufft, bey unserer Kanzley von dem Juden-Schultheiß jedes Mal anzuzeigen und daselbsten abzuwandeln sind*⁵⁰¹.

Unter den dem Gerichtszwang des Rabbiners unterworfenen Sachen, die das jüdische Gesetz betreffen, verstand man die Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts, nicht aber auf dem des Strafrechts. Hinsichtlich des Familien- und Erbrechts galten

498 Hier in Hechingen besonders kraß in der Amtszeit des Rabbiners Dr. Samuel Mayer (1834–1875) zu beobachten.

499 Vgl. F, S. 57.

500 Vgl. ChH II, S. 222.

501 Nach C, S. 210ff.